

Weisung:

Individuelle Urlaube für Lernende der Schule Rothenburg

(vom 13. Juni 2005)

1. Einleitung

Die vorliegende Weisung beabsichtigt die einheitliche Anwendung für alle Lernenden der Schule Rothenburg (Kindergarten bis 9. Schuljahr) der gesetzlichen Vorgaben bezüglich individuellen Urlauben.

2. Grundlage

- Gesetz über die Volksschulbildung VBG § 11, §13 und § 21
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung VBV §10, § 11 und §18
- Verordnung über die Schule Rothenburg vom 16. Dezember 2010 ³⁾

3. Unvorhersehbare Abwesenheiten

Unvorhersehbare Abwesenheiten (wie Krankheiten, Unfälle und Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen) sind von den Erziehungsberechtigten der zuständigen Lehrperson unter Angabe des Grundes zu melden. Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung keine Unvorhersehbarkeit darzustellen vermag, gelten als unentschuldigte Absenzen.

4. Vorhersehbare Abwesenheiten bis zu einer Dauer von maximal 3 Tagen

Lernende können auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. Es gelten dabei folgende Regelungen:

4.1. Mit Anrechnung an das Kontingent Jokertage

Pro Schuljahr haben die Erziehungsberechtigten das Recht, für Lernende aus persönlichen Gründen für höchstens 4 Halbtage²⁾ Urlaub (Jokertage) zu beantragen.

Für Urlaube, die dem Kontingent zugerechnet werden, gelten folgende Regelungen:

- Die Urlaube sind mit dem **entsprechenden Formular mindestens eine Woche im Voraus** bei der Klassenlehrperson zu beantragen.
- In begründeten Ausnahmefällen hat die Lehrperson das Recht, in Absprache mit der für das Schulhaus zuständigen Schulleitung das Urlaubsgesuch abzulehnen.
- Verpasster Unterrichtsstoff muss von den Lernenden in eigener Verantwortung – wenn notwendig mit Unterstützung der Erziehungsberechtigten – nachgearbeitet werden.
- Verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden.
- In der 1. Schulwoche nach den Sommerferien sowie während Klassenlagern können keine Urlaubstage beantragt werden. ³⁾
- Nichtbeantragte Urlaubstage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.

4.2. Ohne Anrechnung an das Kontingent

Ohne Anrechnung an das Kontingent können Urlaube erteilt werden für die Teilnahme an Beerdigungen, für dringliche Arzt- und Zahnarztbesuche sowie für Berufsberatung und Vorstellungsgespräche, **wenn ausserhalb der Unterrichtszeit kein Termin möglich ist**, ferner für die Teilnahme an Wettkämpfen und Wettbewerben, soweit dafür eine **Qualifikation** zu bestehen war.

Die Urlaube müssen rechtzeitig unter Angabe des Grundes bei der Klassenlehrperson beantragt werden.

4.3. Schnupperlehren

Für die Gewährung von Urlauben für Schnupperlehren gilt eine spezielle Regelung.

5. Vorhersehbare Abwesenheiten mit einer Dauer von mehr als drei Tagen

Für Dispensationen, welche die Dauer von drei Tagen überschreiten, gelten folgende Zuständigkeiten:

- Bis zwei Wochen: Für das Schulhaus zuständige Schulleitung
- Über zwei Wochen: Rektorat ¹⁾

Die schriftlichen Gesuche sind begründet mindestens **einen Monat vorher** an die zuständige Stelle einzureichen.

6. Absenzeneintrag im Zeugnis

Alle Abwesenheiten ab der Dauer von einem Halbtage werden im Zeugnis als Absenzen eingetragen.

7. Straftatbestände

Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können gemäss § 18 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung von der zuständigen Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1500.— bestraft werden. Im Wiederholungsfall kann das Rektorat ¹⁾ Bussen bis zu Fr. 3000.— aussprechen.

8. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt per 1. August 2005 in Kraft.

Rothenburg, 13. Juni 2005

Im Namen der Schule Rothenburg
Die Schulpflegepräsidentin: Roswitha Feusi Widmer
Der Schulleiter: Peter Kunz

Änderungen:

¹⁾ 17.3.2008

²⁾ 24.6.2010

³⁾ 12.12.2011